

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

### GEMEINDERATES

<b>Tag:</b>	05.08.2015	<b>Ort:</b>	Gemeindeamt
<b>Beginn:</b>	19.30Uhr	<b>Ende:</b>	19.50 Uhr
<b>Einladung erfolgte am:</b>	22.07.2015	<b>per:</b>	durch Kurrende per Mail

#### ANWESEND WAREN:

**Bürgermeister:** Ing. Gustav Glöckler

#### Die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                              |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Vzbgm. Hubert Mohl        | 2. gf.GR. Florian Pfaffelmaier      |
| 3. gf.GR. Roland Marsch      | 4. gf.GR. Dipl.-Päd. Ursula Schwarz |
| 5. GR. Ruth Woch             | 6. GR. Christoph Steinbrecher       |
| 7. GR. Ingrid Haiden         | 8. GR. Philipp Palotay              |
| 9. GR. Anton Baderer         | 10. GR. Andreas Kaindl              |
| 11. GR. Stefan Kaindl        | 12. GR. Stefan Horvath              |
| 13. GR. Gabrielle Volk       | 14. GR. Reinhold Zagler             |
| 15. GR. Hermann Reingraber   | 16. GR. Rene Derfler                |
| 17. GR. Sabine Schreiner     | 18. GR. Dkfm. Richard Czujan        |
| 19. GR. Robert Fyla          | 20. GR. Hannes Ebner                |
| 21. GR. Leopold Scheibenreif | 22. GR. Ida Theresia Eder           |

#### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1. Harald Nehiba (Schriftführer) | 2. Luzia Mitterhöfer (Kassenverwalterin) |
|----------------------------------|--|

#### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                                    |                                 |
|------------------------------------|---------------------------------|
| 1. GR. Mag. (FH) Christoph Wallner | 2. gf.GR. Christian Grabenwöger |
|------------------------------------|---------------------------------|

#### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

Öffentliche Gemeinderatssitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16.6.2015
2. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen
3. Förderungsvertrag - Annahmeerklärung

## VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und die Damen und Herren Gemeinderäte.

Weiters sind noch folgende Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 NÖ GemeindeO vor Eingang in die Tagesordnung durch Bgm. Ing. Glöckler eingelangt:

### • Landschaftsteich Steinabrückl

Sachverhalt und Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Gemeindevorstand mit der weiteren Abwicklung der Anlage des Landschaftsteiches in Steinabrückl beauftragen. Alle zu tätigen Ausgaben sollen im Rahmen der Haushaltsstelle 5/8151-0500 abgewickelt werden.

Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird im Anschluss an die Tagesordnung als TOP 4. behandelt.

### • Wasserabgabenordnung für öffentliche Gemeindewasserleitung

Sachverhalt:

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde beanstandet, dass die Wasserabgabenordnung zur Gänze neu beschlossen worden ist, da für die neuen Wasserzähler nur der § 5 zu ändern gewesen wäre. Im Zuge dessen ist nun auch der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe neu festzulegen, wobei die Aufbereitungsanlage in die Berechnung einzufließen hat.

DI Micheljak hat die benötigten Zahlen hierfür ermittelt und ist daher die Wasserabgabenordnung im § 2 wie folgt zu ändern:

## **Wasserabgabenordnung für öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl**

### **§ 1**

#### **Arten der Wasserabgaben**

In der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlungen
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,81 festgesetzt.
2. Gem. § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10,206.265,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 44202 lfm zugrunde gelegt.

## § 3

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 4

### **Sonderabgabe**

1. Eine Sonderabgabe gem. § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### **Bereitstellungsgebühr**

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 3,20 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Dauerdurchflussmenge (Q<sub>3</sub>) des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.  
Die Bereitstellungsgebühr beträgt daher:

Wasserzähler- Dauerdurchfluss in m <sup>3</sup> /h	x	Bereitstellungs- betrag in € pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungsgebühr in € pro Jahr
3		3,20		9,60
4		3,20		12,80
16		3,20		51,20
20		3,20		64,00
100		3,20		320,00
120		3,20		384,00

150	3,20	480,00
230	3,20	736,00
300	3,20	960,00
450	3,20	1.440,00

## **§ 6 Wasserbezugsgebühr**

1. Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser für den gesamten Versorgungsbereich der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl mit € 0,99 festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## **§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr**

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- |    |           |     |        |
|----|-----------|-----|--------|
| 1. | vom 1.10. | bis | 31.12. |
| 2. | vom 1.1.  | bis | 31.3.  |
| 3. | vom 1.4.  | bis | 30.6.  |
| 4. | vom 1.7.  | bis | 30.9.  |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines (Zahlscheines) auf ein Konto der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zu erfolgen.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Die gesetzlich jeweils gültige Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und –gebühren zur Verrechnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

### Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die entsprechend den Vorgaben des Landes NÖ neu gefasste Wasserabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

### Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

### Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird im Anschluss an die Tagesordnung als TOP 5. behandelt.

### • Vereinbarung Baurechtsvertrag

#### Sachverhalt:

Die „Alte Feuerwehr“ in der Piestingerstraße 7 ist wirtschaftlich nicht mehr zu sanieren und wurden bzw. werden alle Mietverhältnisse beendet. Für dieses Grundstück .104, EZ 29, KG Wöllersdorf der Marktgemeinde soll eine Vereinbarung mit der NBG, der Niederösterreichischen gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellt reg. Gen.m.b.H. über einen Baurechtsvertrag für die Errichtung von Jugendstartwohnungen getroffen werden.

#### Antrag des Bürgermeisters:

Es wird um Anerkennung der Dringlichkeit ersucht.

#### Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

#### Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird als TOP 6. behandelt.

---

### **TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.6.2015**

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 16.6.2015 ist den Mitgliedern zugegangen. Da keine Änderungen bzw. Ergänzungen beantragt wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird von den Parteienvertretern gefertigt.

Vizebgm. Mohl verlässt die Sitzung um 19:35 Uhr.

### **TOP 2. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen**

#### Sachverhalt:

Für folgende Wohnungen liegen Ansuchen um Vergabe im Gemeindeamt vor:

- Önder Ihsan und Kadriye, Wohnung Josefstal 2/1 Steinabrückl
- Seiler Reinhard, Wohnung Industriestraße 22/6, Wöllersdorf
- Seiler Sandra, Wohnung Wassergasse 4/13, Steinabrückl
- Wieser Christa, Wohnung Industriestraße 22/5, Wöllersdorf

Die entsprechenden Mietverträge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Wohnungen sowie den Abschluss von Mietverträgen an die oben angeführten Personen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebgm. Mohl nimmt wieder an der Sitzung teil ab 19:38 Uhr.

**TOP 3. Förderungsvertrag - Annahmeerklärung**

Sachverhalt:

Für den Zuschlag der Umweltförderung für die Erneuerung bzw. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage WVA BA 07 ist ein Förderungsvertrag mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, abzuschließen. Es geht hier um förderbare Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 610.000,-

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Förderung der WVA, BA 07, bei Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 610.000,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 4. Landschaftsteich Steinabrückl**

Sachverhalt und Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Gemeindevorstand mit der weiteren Abwicklung der Anlage des Landschaftsteiches in Steinabrückl beauftragen. Alle zu tätigen Ausgaben sollen im Rahmen der Haushaltsstelle 5/8151-0500 abgewickelt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich  
(2 Enthaltungen BL (Ebner, Scheibenreif))

**TOP 5. Wasserabgabenordnung für öffentliche Gemeindewasserleitung**

Sachverhalt:

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde beanstandet, dass die Wasserabgabenordnung zur Gänze neu beschlossen worden ist, da

für die neuen Wasserzähler nur der § 5 zu ändern gewesen wäre. Im Zuge dessen ist nun auch der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe neu festzulegen, wobei die Aufbereitungsanlage in die Berechnung einzufließen hat.

DI Micheljak hat die benötigten Zahlen hierfür ermittelt und ist daher die Wasserabgabenordnung im § 2 wie folgt zu ändern:

## **Wasserabgabenordnung für öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl**

### **§ 1**

#### **Arten der Wasserabgaben**

In der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- f) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlungen
- g) Ergänzungsabgabe
- h) Sonderabgabe
- i) Bereitstellungsgebühr
- j) Wasserbezugsgebühr

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

- 3. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,81 festgesetzt.
- 4. Gem. § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10,206.265,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 44202 lfm zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 4**

#### **Sonderabgabe**

- 4. Eine Sonderabgabe gem. § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 5. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 6. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

3. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 3,20 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
4. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Dauerdurchflussmenge (Q<sub>3</sub>) des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.  
Die Bereitstellungsgebühr beträgt daher:

Wasserzähler- Dauerdurchfluss in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungs- x betrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr = in € pro Jahr
3	3,20	9,60
4	3,20	12,80
16	3,20	51,20
20	3,20	64,00
100	3,20	320,00
120	3,20	384,00
150	3,20	480,00
230	3,20	736,00
300	3,20	960,00
450	3,20	1.440,00

## **§ 6 Wasserbezugsgebühr**

4. Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
5. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser für den gesamten Versorgungsbereich der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl mit € 0,99 festgesetzt.
6. Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## **§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr**

5. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
6. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

5. vom 1.10. bis 31.12.
6. vom 1.1. bis 31.3.
7. vom 1.4. bis 30.6.
8. vom 1.7. bis 30.9.



Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

7. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
8. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines (Zahlscheines) auf ein Konto der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zu erfolgen.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Die gesetzlich jeweils gültige Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und –gebühren zur Verrechnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

### Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die entsprechend den Vorgaben des Landes NÖ neu gefasste Wasserabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 6. Vereinbarung Baurechtsvertrag**

### Sachverhalt:

Die „Alte Feuerwehr“ in der Piestingerstraße 7 ist wirtschaftlich nicht mehr zu sanieren und wurden bzw. werden alle Mietverhältnisse beendet. Für dieses Grundstück .104, EZ 29, KG Wöllersdorf der Marktgemeinde soll eine Vereinbarung mit der NBG, der Niederösterreichischen gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte reg. Gen.m.b.H. über einen Baurechtsvertrag für die Errichtung von Jugendstartwohnungen getroffen werden.

### Antrag des Jugendgemeinderates Stefan Kaindl:

Der Gemeinderat möge den Abschluss einer Vereinbarung über einen Baurechtsvertrag mit der NBG für das Grundstück .104, EZ 29, KG Wöllersdorf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 19.50 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.9.2015 genehmigt.



---

Bürgermeister



---

Schriftführer



---

Vizebgm./gf. GR (VP)



---

gf. GR/GR (SPÖ)



---

GR (FPÖ)



---

GR (BL)



---

GR (UGI)